

Satzung

Musikverein Griesingen e.V.

***Satzungsänderung nach der Generalversammlung vom 22.03.2019
Ergänzung §15 DS-GVO, Rechtschreibkorrekturen Satzungsänderung zur
Abstimmung an der Generalversammlung am 16.03.2024
Änderung/Ergänzung von §7 Abs. 1,5, §8 Abs. 1,2, §9 Abs. 1,3,5, §10 Abs. 1,
§11 Abs. 1,2***

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Musikverein Griesingen e.V.
und hat seinen Sitz in: 89608 Griesingen

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Vereinsregisternummer VR 490078 eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) im Bund deutscher Blasmusikverbände (BDBV) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Er will damit dazu beitragen, bodenständige Volkskulturen unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Griesingen aufzubauen und zu erhalten.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Durchführung von musikalischen Veranstaltungen,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW), seiner Unterverbände und Vereine,
 - e) Betreuung von Jugendlichen, um diese zu verantwortungsbewussten und rechtschaffenen Bürgern zu erziehen,
 - f) Förderung der allgemeinen Volksbildung
 - g) Teilnahme an Umzügen und Brauchtumsabenden

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden die endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Ausschuss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort ihre Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) der Ausschuss.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß.

§ 7 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb des ersten Vierteljahres statt. **In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch später abgehalten werden.** Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens **drei Tage-zwei Wochen** vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse und im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens **einen** Tag vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
- 3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses,
 - c) die Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h)
 - i) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)

5) Die Wahl der Vorstandschaft sowie des Ausschusses kann, auf Beschluss der Generalversammlung, offen durch Handzeichen erfolgen. Geheim mit Wahlzettel abgestimmt werden muss immer, wenn

- a) der Kandidierende dies fordert.
- b) mehrere Personen für das gleiche Amt kandidieren.
- c) mehr als 10% der anwesenden Wahlberechtigten dies fordern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem Wahlgang das Los. Ein weiterer Wahlgang ist zulässig.

§ 8 Die Vorstandschaft

- 1) ~~Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassier nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.~~ Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Vorstand Finanzen, der aus bis zu zwei Personen bestehen kann.

Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und die Vorstände Finanzen dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (die Vorstände Finanzen nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

- 2) ~~Sämtliche Geldgeschäfte ab 5000,- EURO, die den Verein verpflichten, müssen durch einen Beschluss des Ausschusses genehmigt werden.~~ Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 EURO für den Verein nur verbindlich abschließen, wenn die Zustimmung des Ausschusses erteilt ist.

§ 9 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) der Vorstandschaft,
 - b) dem Schriftführer und
 - c) mindestens ~~sieben~~ sechs Beisitzern, von denen drei aktive Musiker sein sollen.
- 2) Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Im Einzelfall kann durch Beschluss der Generalversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.
Sollte die Amtsdauer eines Ausschussmitglieds bereits vor der Generalversammlung ablaufen, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur nächsten Generalversammlung.
Jedes Ausschussmitglied kann unabhängig davon jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- 3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent und die Gruppenleiter (~~bei Abwesenheit deren Stellvertreter~~) nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.
- 4) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- 5) ~~Die Vorstandschaft, wie auch der Ausschuss, kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.~~

§ 10

Die Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte ~~erledigt der Vorsitzende~~ werden durch die **Vorstandschaft erledigt**. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und Ausschusssitzungen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungskosten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss beschließen, Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz steuerfrei zu zahlen.
- 3)

§ 11 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der ~~Kassier~~Vorstand Finanzen. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) alle, die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der ~~Kassier~~Vorstand Finanzen fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 3) Überschüsse, die sich daraus ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei musikalischen und geselligen Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Unkosten der Veranstaltung decken, oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 2 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Griesingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
 - 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
 - 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins geändert und beschlossen werden.
-